

verweisen sei. Auf der andern Seite gebe er aber auch zu, daß er nicht in dasselbe gehöre, es sei aber schwer, anzugeben, wo dergleichen Bestimmungen hin gehörten. Die Regel müsse wenigstens bestimmt sein, und es könne dann noch immer den Behörden frei gestellt werden, eine Ausnahme zu gestatten. Daher sei er doch für die Beibehaltung des §.

Der Präsident stellt nun auf das Deputationsgutachten die Frage, ob nämlich §. 26. wegfallen soll? Und es wird dieß auch gegen 3 Stimmen bejaht.

Bei §. 27. erinnert

Referent, Abg. v. Friesen, daß er schon im §§. 24 c. und 25. enthalten sei, und daß er also wohl wegfallen müsse.

Daher erklärt sich die Kammer sofort einstimmig für dessen Wegfall.

§. 28.:

(Bedingungen, unter welchen eine frühere Confirmation erfolgen kann.) Nur unter den im vorigen §. angenommenen Voraussetzungen können Knaben oder Mädchen, deren vierzehntes Lebensjahr erst zwischen Ostern und Johannis erfüllt wird, zur Oster-Confirmation, und Kinder, deren 14tes Lebensjahr zwischen Michaelis und Weihnachten zu Ende geht, zur Michaelis-Confirmation zugelassen werden, wenn es die Aeltern ausdrücklich verlangen, und der Geistliche solches unbedenklich findet.

Das Deputationsgutachten lautet:

In dem §. 28., mit welchem die Deputation übrigens einverstanden ist, dürften die Worte am Schluß: „und der Geistliche solches unbedenklich findet,“ wegzulassen sein, da der 27. §. schon die Bedingungen festsetzt, unter welchen die Kinder überhaupt zur Confirmation gelassen werden können, und der Pfarrer, welcher solches allerdings zu ermessen und zu beurtheilen hat, kein weiteres Bedenken gegen die Confirmation haben kann, wenn jene Voraussetzungen erfüllt werden.

Referent, Abg. v. Friesen bemerkt hierbei, daß nach der vorgeschlagenen und angenommenen Fassung der vorhergehenden §§. das Verhältniß sich nun in etwas ändere, und das Lebensjahr nun unerwähnt bleiben müsse. Das Ende der Schulzeit gehe aus der Dauer desselben und aus der Erreichung des Schulziels hervor.

Daher schlägt die Deputation die Fassung vor: „Nur unter den im vorigen §. angenommenen Voraussetzungen kann den Kindern ein halbes Jahr an der gesetzlich bestimmten Schulzeit (§. 21.) erlassen werden.“

Abg. Art äußert, wie er zwar nicht meine, daß die letzten Worte des §., deren Weglassung die Deputation vorgeschlagen, unbedingt nothwendig seien, dagegen aber auch nicht denken könne, daß die Regierung ohne allen Grund einen Pleonasmus gleichsam in das Gesetz gebracht haben soll. Er fährt deshalb weiter an: Es liegt doch noch außer den in dem vorigen §. angenommenen Bestimmungen etwas vor, was als Grund der Confirmationsverweigerung angenommen werden kann. Es treten Fälle ein, wo der Geistliche wahrnimmt, daß eine gewisse sittliche Reife noch nicht vorhanden sei. Es kann die Verstandesreife da sein, es kann sich aber das Kind in der letzten Schulzeit noch so betragen haben, daß der Geistliche Bedenken hat, es zur Confirmation zuzulassen. Darum wäre ich der Meinung, daß man diese Worte nicht weglasses, sondern viel-

mehr auch den Grund der Sittlichkeit in das Ermessen des Geistlichen stelle.

Referent, Abg. v. Friesen: Die Cognition des Geistlichen soll nicht ausgeschlossen sein; nur tritt sie nicht allein ein, es wird der Richter oder Ortsvorstand ebenfalls an dieser Prüfung Theil nehmen, und dann bindet sich die Cognition an gewisse Voraussetzungen. Was der Abg. über die sittliche Reife geäußert hat, scheint mir doch zweifelhaft; denn mir scheint, daß die Kinder nicht deutliche Einsichten in die Religion und andere Kenntnisse erlangt haben können, wenn nicht auch eine gewisse sittliche Ausbildung erlangt worden ist.

Abg. Kour: Der §. bezeichnet das Verhältniß ganz deutlich, indem es heißt: Kann erlassen werden, wenn die Voraussetzungen eintreten, daß also die Kinder zur Confirmation reif sind. Die Deputation ging von der Ansicht aus, daß festgesetzt sei, jedes Kind soll 8 Jahre lang in die Schule gehen. Nun kann es sein, daß ein Kind früher vollkommen reif ist, und der Wunsch der Aeltern sich rechtfertigen läßt, das Kind zurückzunehmen und zur Confirmation zuzulassen. Da hat nun die Deputation gewünscht, daß die Behörde, welche darüber zu cognosciren hat, Fug und Recht habe, sich nicht streng an den 8jährigen Zeitraum zu binden. Das Bedenken des Abg. Art scheint dadurch vollkommen beseitigt.

Abg. Art: Ich kann allerdings nicht sagen, daß mein Bedenken erledigt sei, da nur von intellectuellen Verhältnissen die Rede ist, aber nicht von sittlichen; es kann das Kind die intellectuelle Reife besitzen, aber nicht seinem Gemüthe nach so beschaffen sein, daß es zur Confirmation zuzulassen ist.

Abg. Eisenstuck: Es hat allerdings nur bedenklich scheinen können, diese Worte stehen zu lassen; denn wie diese eben vernommene Aeußerung an die Hand giebt, könnte es dahin führen, daß der Pfarrer des Orts ein Sittengericht constituirt. Das kann nicht die Absicht des Gesetzes, noch die der Deputation sein. Wenn die Ansicht dahin gehen soll, daß der Geistliche noch ein Sittengericht ausübe, so müßte das eine noch größere Ausdehnung erlangen, man müßte, wenn die Aeußerung des Abg. richtig wäre, auch den Grundsatz aufstellen, daß das Kind, welches 7 bis 8 Jahre lang in die Schule gegangen, und nach dem Ermessen und den subjectiven Ansichten des Pastor loci noch nicht sittlich reif wäre, bis zum 20. und 30. Jahre in der Schule zurückbehalten würde. Unmöglich ist die Absicht des Gesetzes dahin gegangen. Die Rücksichten, welche hier zu nehmen, sind schon im §. bezeichnet, und ein solches Sittengericht hat nicht im Wunsche der Deputation liegen können, noch kann es auch der Wunsch der einzelnen Gemeindeglieder sein, daß ein Einzelner, sei es auch der Pastor loci, dieses Sittengericht über die gesammte Jugend des Orts ausübe.

Hierauf wird der §. mit Ausschluß einer Stimme in der Fassung, wie sie die Deputation vorgeschlagen, angenommen.

§. 29.:

(Confirmationschein.) Jedem confirmirten Kinde hat der